

Bezirksregierung Münster Regionalplanungsbehörde

Geschäftsstelle des Regionalrates

Tel.: 0251/411-1755 Fax: 0251/411-81755 E-Mail: geschaeftsstelle.regionalrat@brms.nrw.de

Sitzungsvorlage 34/2018

- 21. Änderung des Regionalplans Münsterland im Zusammenhang mit der Aufhebung des Westmünsterland Gewerbeparks A 31 (GIB):
 - Aufhebung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) Gewerbepark A 31 im Regionalplan auf dem Gebiet der Gemeinde Reken und Neufestlegung der Freiraumkategorien: Allg. Freiraum- und Agrarbereich, Waldbereich und Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung
 - Aufhebung der textlichen Ziele 16 und 24 und des Grundsatzes 20, die im Zusammenhang mit dem Gewerbepark A 31 stehen,
 - Übertragung der Flächenkontingente des GIB auf die Flächenkonten der Kommunen Borken (ca. 33 ha), Heiden (ca.13 ha) und Reken (ca.12 ha) im Regionalplan
 - Erarbeitungsbeschluss -

Berichterstatter: Regionalplaner Ralf Weidmann

Bearbeiter: Regierungsdirektor Klaus Lauer

Regierungsbeschäftigte Katharina Niklasch

Regierungsbeschäftigter Dieter Puhe

Diese Vorlage ist Beratungsgrundlage zu

☐ TOP 5 der Sitzung der Strukturkommission am 18.06.2018

Beschlussvorschlag

Die Regionalplanungsbehörde Münster wird gem. § 9 Abs. 1 i.V.m. § 19 LPIG beauftragt, das Verfahren zur Erarbeitung der 21. Änderung des Regionalplanes Münsterland entsprechend dieser Sitzungsvorlage durchzuführen.

für die Strukturkommission:				
\boxtimes	Zustimmung		Kenntnisnahme	
für den Regionalrat:				
\boxtimes	Zustimmung		Kenntnisnahme	

Begründung zur 21. Änderung des Regionalplans Münsterland

- 21. Änderung des Regionalplans Münsterland im Zusammenhang mit der Aufhebung des Westmünsterland Gewerbeparks A 31 (GIB):
 - Aufhebung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) Gewerbepark A 31 im Regionalplan auf dem Gebiet der Gemeinde Reken und Neufestlegung der Freiraumkategorien: Allg. Freiraum- und Agrarbereich, Waldbereich und Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung
 - Aufhebung der textlichen Ziele 16 und 24 und des Grundsatzes 20, die im Zusammenhang mit dem Gewerbepark A 31 stehen
 - Übertragung der Flächenkontingente des GIB auf die Flächenkonten der Kommunen Borken (ca. 33 ha), Heiden (ca.12 ha) und Reken (ca.12 ha) im Regionalplan

- Erarbeitungsbeschluss -

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Erfordernis der Regionalplanänderung	. 2
2.	Lageplan der Änderungen (M. 1:50.000)	. 2
3.	Unterrichtung der Öffentlichkeit (§ 9 Abs. 1 Satz 1 ROG)	. 3
4.	Unterrichtung der öffentlichen Stellen und Anforderung von Informationen (§ 9 Abs 1 ROG)	
5.	Umweltprüfung (§ 8 ROG)	. 3
6.	Erstellung eines Planentwurfes zur Änderung des Regionalplans	. 3
7.	Beteiligung der öffentlichen Stellen (§ 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 13 LPIG)	. 4
8.	Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 13 LPIG)	. 4
9.	Meinungsausgleichsvorschläge / Erörterung (§ 19 Abs. 3 Satz LPIG)	. 4
10	Weiteres Verfahren	Δ

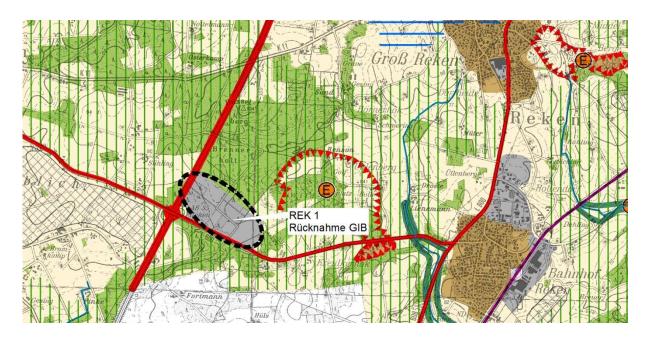
1. Anlass und Erfordernis der Regionalplanänderung

Die Räte der Kommunen Borken, Heiden und Reken haben die von ihnen in der Versammlung des Zweckverbandes Westmünsterland Gewerbepark A 31 entsandten Vertreterinnen und Vertreter beauftragt, die erforderlichen Schritte zur Auflösung des Zweckverbandes einzuleiten. In diesem Zusammenhang haben die drei beteiligten Verbandskommunen mit Schreiben vom 23.02.2018 ebenfalls die Aufhebung des Gewerbeparks beschlossen und die Änderung des Regionalplans beantragt.

Mit der 21. Regionalplanänderung verfolgen die o.g. Kommunen das Ziel, den GIB des Gewerbeparks A 31 (REK 1), der auf dem Gemeindegebiet von Reken festgelegt ist, aufzuheben und diesen Bereich erneut mit den Freiraumkategorien Allg. Freiraum- und Agrarbereich, Waldbereich und Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung festzulegen. Folgerichtig werden die in diesem Zusammenhang stehenden textlichen Ziele 16 und 24 und Grundsatz 20 des Regionalplans ebenfalls aufgehoben. Die damit freiwerdenden Flächenkontingente sollen nach einem von den Kommunen vereinbarten Schlüssel auf das jeweilige Flächenkonto im Regionalplan geschrieben werden. Die konkreten Verortungen dieser Flächenpotentiale erfolgen zu späteren Zeitpunkten im Rahmen von einzelnen Regionalplanänderungsverfahren.

Die Kommunen begründen ihre Anträge auf Änderung des Regionalplans, dass sie keine zeitnahe und kostenverträgliche Umsetzung des Gewerbeparks an der A 31 mehr sehen. Stattdessen soll die Entwicklung der ortsnahen Industrie- und Gewerbegebiete gestärkt werden.

2. Lageplan der Änderungen (M. 1:50.000)



Auszug aus dem Regionalplan Münsterland; schematische Darstellung der Änderungsbereiche

3. Unterrichtung der Öffentlichkeit (§ 9 Abs. 1 Satz 1 ROG)

Die Öffentlichkeit ist von der beabsichtigten Änderung des Regionalplans Münsterland zu unterrichten.

Dazu wird die Regionalplanungsbehörde nach erfolgtem Erarbeitungsbeschluss durch den Regionalrat eine Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster veröffentlichen. Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung der Information auf den Internetseiten der Bezirksregierung.

4. Unterrichtung der öffentlichen Stellen und Anforderung von Informationen (§ 9 Abs. 1 ROG)

Nach erfolgtem Erarbeitungsbeschluss wird die Regionalplanungsbehörde auch die öffentlichen Stellen (§ 33 LPIG DVO) über die beabsichtigte Planänderung unterrichten.

Gleichzeitig werden die öffentlichen Stellen aufgefordert, Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Gleiches gilt für weitere ihnen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind.

5. Umweltprüfung (§ 8 ROG)

Für die Änderung des Regionalplans ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Regionalplanänderung zu ermitteln sind. Die öffentlichen Stellen werden zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung und des Detaillierungsgrads des Umweltberichts schriftlich durch die Regionalplanungsbehörde beteiligt. (Scoping)

Nach § 8 Abs. 2 ROG kann bei geringfügigen Änderungen (z.B. bei Tausch GIB in ASB oder GIB bzw. ASB in Freiraum) von einer Umweltprüfung abgesehen werden, wenn durch eine überschlägige Prüfung festgestellt wurde, dass sie voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben werden. In diesen Fällen führt die Regionalplanungsbehörde zunächst eine Vorprüfung (Screening) unter Beteiligung öffentlicher Stellen durch.

6. Erstellung eines Planentwurfes zur Änderung des Regionalplans

Die Regionalplanungsbehörde Münster wird vom Regionalrat Münster beauftragt einen Planentwurf der Regionalplanänderung zu erstellen. Dieser setzt sich zusammen aus:

- 1. Begründung zur Änderung
- 2. zeichnerischen Festlegungen
- 3. ggfls. textliche Festlegung
- 4. Ergebnis der Umweltprüfung
- 5. Liste der Verfahrensbeteiligten (§ 33 LPIG DVO)

Die Mitglieder des Regionalrates Münster erhalten zeitgleich zur Beteiligung ein digitales Exemplar per E-Mail zur Kenntnis.

7. Beteiligung der öffentlichen Stellen (§ 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 13 LPIG)

Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen (§ 33 LPIG DVO) erhalten Gelegenheit zu dem Entwurf der Regionalplanänderung eine Stellungnahme abzugeben.

Die Frist, innerhalb der die Beteiligten Anregungen und Bedenken vorbringen können, wird auf mindestens einen Monat festgesetzt. Weitere Behörden und Stellen können beteiligt werden, wenn es sich im Laufe des Verfahrens als notwendig erweisen sollte.

8. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 13 LPIG)

Die Öffentlichkeit ist gem. § 9 (2) ROG i.V.m. § 13 LPIG zu beteiligen. Hierzu wird der Planentwurf der Regionalplanänderung beim Kreis Borken und bei der Bezirksregierung Münster und im Internet für die Dauer von mindestens einem Monat öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung sowie die Internetadresse werden mindestens zwei Wochen vorher im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster bekannt gemacht.

9. Meinungsausgleichsvorschläge / Erörterung (§ 19 Abs. 3 LPIG)

Nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme sind die fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen der öffentlichen Stellen und der Personen des Privatrechts nach § 4 ROG mit diesen zu erörtern. Dazu werden zu den vorgebrachten Anregungen und Bedenken von der Regionalplanungsbehörde Abwägungsvorschläge mit dem Ziel des Meinungsausgleiches von der Regionalplanungsbehörde formuliert und den Verfahrensbeteiligten übermittelt.

Die weiterhin nicht ausgeräumten Anregungen und Bedenken werden dann erörtert. Von einer Erörterung kann abgesehen werden, wenn den Stellungnahmen in vollem Umfang entsprochen wurde oder die Beteiligten auf eine Erörterung verzichtet haben.

Wird der Planentwurf nach der Beteiligung dergestalt geändert, dass dies zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen führt, so wird der geänderte Teil erneut ausgelegt. (vgl. § 9 Abs. 3 ROG).

10. Weiteres Verfahren

Als Abschluss des Erarbeitungsverfahrens unterrichtet die Regionalplanungsbehörde den Regionalrat über alle fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen und über das Ergebnis der Erörterung. Der Bericht zeigt dabei die Anregungen, über die keine Einigkeit erzielt wurde, auf. Der Regionalrat beschließt dann über die Aufstellung der Regionalplanänderung und das weitere Verfahren.